

## Cap. III.

## Von den Stollengebühren.

§ 193. Wenn der Erbstolln mit seiner Wassersaige in den Kunstschacht oder, wo ein solcher nicht vorhanden, in den Hauptförderschacht einer Fundgrube einkommt und zwanzig Lachter, oder, dafern er in einer Länge von 500 Lachtern oder mehr vom Mundloche an getrieben ist, wenigstens zehn Lachter Teufe, saiger vom Rasen bis auf die Stollnsohle gerechnet, einbringt (Erbteufe), so hat er den zwanzigsten Theil aller Erze, welche von dieser Zeit an bis zur Zeit, wo seine Berechtigung erlischt, aus der Fundgrube gefördert werden, zu erhalten.

Erbteufe —  
Stollnzwanzig-  
stes.

Wenn ein Stöllner in eine Fundgrube, deren Tiefstes die Stollnsohle noch nicht erreicht hat, durchschlägt, so erhält er diesen Zwanzigsten, dafern der betreffende Grubenbau den gesetzlichen oder doch einen solchen Querschnitt hat, daß nach dem Ermessen des Bergamtes der Zweck der Wasser- und Wetterlosung vollständig erfüllt wird; ist letzteres nicht der Fall, so hat er nur die Hälfte des Zwanzigsten zu erhalten.

§ 194. Wenn eine Fundgrube mehrere gangbare Kunstschächte hat, welche nicht sämmtlich durch den Stolln Wasser- und Wetterlosung erhalten oder nicht sämmtlich in der vorgeschriebenen Erbteufe gelöst werden, so hat der Stöllner nur Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Theil des Zwanzigsten, welcher so zu berechnen ist, daß der zwanzigste Theil der aus dem ganzen Grubensfelde geförderten Erze durch die Anzahl der gesammten Kunstschächte getheilt und dieser Theil um die Zahl der in der Erbteufe durchschlägigen Schächte vervielfacht wird, so daß z. B. der Stolln, wenn er bei dem Vorhandensein von fünf Kunstschächten in einen derselben einkommt,  $\frac{1}{5}$ tel, wenn zwei Kunstschächte gelöst sind,  $\frac{2}{5}$ tel erhält u. s. f.

Theilung des  
Zwanzigsten.

Dieselbe Theilung des Zwanzigsten tritt ein, wenn die Fundgrube in Ermangelung von Kunstschächten mehrere Hauptförderschächte hat.

§ 195. Der dem Stöllner zu gewährende Zwanzigste ist rücksichtlich des Silbererzes in gleicher Weise zu berechnen, wie nach Abschnitt X, § 274 dieses Gesetzes die an den Staat zu entrichtende Productenabgabe, und zwar ohne vorgängigen Abzug der letztern. Rüksichtlich der übrigen Producte ist der Verpflichtete verbunden, dem Stöllner behufs der Berechnung des Zwanzigsten den nöthigen Nachweis über die Höhe und den Werth der Production, von welcher der Zwanzigste zu entrichten ist, zu geben.

Berechnung des  
Zwanzigsten.

§ 196. Die Fundgruben sind die Zwanzigstengebühren auch dann zu leisten schuldig, wenn der Erbstöllner die von ihnen selbst getriebenen Dertter und Strecken als seine Fortsetzung benutzt, ingleichen wenn sie sich des Stollns gar nicht bedienen wollen.

Umfang der  
Verbindlichkeit  
der Fundgruben  
zu Entrichtung  
der Zwanzig-  
stengebühren.

Besitzen dagegen Fundgruben eigene Stölln, so treten die Grundsätze § 198 und § 199 ein.

§ 197. Benutzt eine Fundgrube einen Stolln, welcher ihr die gesetzliche Erb- oder Ent-  
erbgungsteufe (§ 193, § 198) nicht einbringt, so hat sie demselben eine, in Ermangelung frei-  
Verhältniß zwi-  
schen Fundgru-  
ben und Stölln

Verhältniß zwi-  
schen Fundgru-  
ben und Stölln